



Frau
Stephanie von Ahlefeldt
Abteilungsleiterin
Abteilung II
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
11019 Berlin

Telefon: +49 69 2556-1463
Telefax: +49 69 2556- 1664
E-Mail:
[Rothermel@energieintensive-
industrien.de](mailto:Rothermel@energieintensive-industrien.de)

24.03.2020

Corona: Fristeinhaltung für Entlastungstatbestände im Energiebereich

Sehr geehrte Frau von Ahlefeldt,

die energieintensiven Industriebranchen sehen sich enormen wirtschaftlichen Herausforderungen aufgrund der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ausgesetzt. Wir unterstützen dabei nachdrücklich die Maßnahmen der Bundesregierung, die vor allem eine schnellere Ausbreitung des Virus verhindern sollen. Dies kann allerdings dazu führen, dass die Unternehmen bestimmte gesetzlich vorgegebene Fristen nicht einhalten können. Dies betrifft auch die Fristen zu den Entlastungsregelungen, die für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen essentiell sind.

Die Einhaltung der Fristen durch die Unternehmen kann deswegen nicht gewährleistet werden, weil z.B. notwendige Vor-Ort-Begehungen mit Verifizierern oder Wirtschaftsprüfern aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nicht mehr möglich sind. Da es sich um Ausschlussfristen handelt, von denen Entlastungstatbestände abhängen, ist durch das Nicht-Einhalten der Frist direkt die Entlastung und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bedroht.

Deshalb begrüßen wir ausdrücklich die erfolgten Mitteilungen des BAFA und der Bundesnetzagentur, Fristprobleme im Rahmen von Anträgen zur Besonderen Ausgleichsregelung und der Marktkommunikation im Lichte der gegebenen Umstände mit Augenmaß zu bewerten. Wir bitten Sie, in diese Richtung weiter voranzuschreiten und auch bei den weiteren Fristigkeiten angepasste Bewertungsmaßstäbe anzuwenden oder Ausnahmen zu ermöglichen. Zur Unterstützung finden Sie kurzfristig relevante Friststatbestände (bis Anfang April) im Anhang aufgeführt. Die für uns wichtigsten Fristen betreffen:

- Die Mitteilungspflicht geförderter KWK-Anlagen gem. § 15 Abs. 2,3 KWKG
- Die Meldung der selbstverbrauchten Strommengen z. Begrenzung der 19 II-Umlage und nach § 17f Abs. 1 Satz 3 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016
- Das Energieaudit gem. DIN EN ISO 50.001

Weitere Fristen, die in der nächsten Zeit aufgrund der besonderen Maßnahmen gegen das Coronavirus nicht eingehalten werden können, ermitteln wir derzeit mit unseren Unternehmen. Bereits jetzt weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Übergangsfrist bis zur verpflichtenden vollumfänglichen mess- und eichrechtskonformen Abgrenzung von Strommengen bis 31.12.2020 (§§ 62b, 104 Abs. 10, 11 EEG) wegen zunehmender Lieferschwierigkeiten, eingeschränkter Begehbarkeit von Betriebsgeländen etc. realistischerweise nicht eingehalten werden kann und einer Gesetzesänderung mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf bedürfte. Darüber hinaus können aufgrund drohender Produktionsausfälle voraussichtlich in vielen Fällen materielle Voraussetzungen zur Erlangung von Entlastungsregimen nicht eingehalten werden, insbesondere bzgl. der Besonderen Ausgleichsregelung gem. § 64 EEG und Sonderformen der Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 StromNEV.

Wir bitten Sie, kurzfristig weitere flexible Lösungen hinsichtlich der Fristproblematiken zu ermöglichen. Dies dient dem Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und ist daher von zentraler Bedeutung für die Branchen. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass eine stabile IT-Infrastruktur derzeit nicht vollumfänglich gegeben ist und virtuelle Poststellen nicht uneingeschränkt zugänglich sind.

Gerne stehen wir hierfür zu einem Austausch zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Jörg Rothermel
EID-Geschäftsführer



Dr. Hans-Jürgen Witschke
VIK-Hauptgeschäftsführer

Anhang: Kurzfristig relevante Fristen (bis Anfang April)

- Energieaudit ISO 16.247
 - Verlängerung der Meldefrist für neugegründete Unternehmen von 20 auf 32 Monate
- Energieaudit ISO 50.001: Begehung von Werksgelände durch Auditor erforderlich
- Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zur Festlegung der 19 II StromNEV-Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV und nach § 17f Abs. 1 Satz 3 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016
- Meldung des C-Testats zur Begrenzung der §19 StromNEV-Umlage an den Verteilnetzbetreiber
- Begrenzung der KWKG- und Offshore-Umlage gemäß § 27a KWKG, § 36 KWKG und § 17f Abs. 5 EnWG über WP-Testate zum 31.03.2020
- Mitteilungspflicht geförderter KWK Anlagen gem. § 15 Abs. 2,3 KWKG
- Marktkommunikation: Formatänderungen, Bundesnetzagentur Az. BK6-06-009, BK6-06-009
- Lastmanagement-Monitoring der BNetzA für Netzbetreiber, Lieferanten und Messtellenbetreiber, ab 23.3.2020 gem. §§ 12 Abs. 5 Nr. 5, 51a EnWG
- Erhebung der Energieanwendung im verarbeitenden Gewerbe gem. EnStatG
- Energiesteueranmeldung von Heizstoffen und Energieerzeugnissen sowie Alkoholsteueranmeldung
- Monatliche Meldung Biogassteuer und Bioethanol
- Stromsteuerendabrechnung